

§ Die Strafanzeige gegen Lebius, die, wie berichtet, der bekannte Schriftsteller Karl May wegen des Verdachts der Verleitung zum Meineid erstattete, hatte Lebius veranlaßt, außer neuen Beschuldigungen gegen Karl May auch eine Beschwerde gegen den Rechtsanwalt Dr. Buppe einzureichen. Dr. Buppe bittet uns, mitzuteilen, daß die Behauptung, er habe ein Telegramm des Inhalts verfaßt, der Redakteur Lebius sei verhaftet, unwahr ist. Ferner sei das Protokoll über die Vernehmung der aus dem jüngsten May-Prozeß bekannten Eheleute Krügel in Hohenstein-Ernstthal kein „angebliches“. Es habe tatsächlich eine Vernehmung durch den Notar Dr. Dierks unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften stattgefunden.